



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 06

08.02.2014

Nr. 1

Der Wahlleiter der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates am 16.03.2014

Die Listen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen finden Sie auf unserer Homepage unter
Kommunalwahl 2014

Nr. 2

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hamlar Unterfeld – Teilbereich Substratlager II“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat beschließt laut Planvorlage vom 04.02.2014 für das näher bezeichnete Gebiet, vorgestellt durch das Büro Becker & Haindl aus Wemding, die Aufstellung des Bebauungsplans „Hamlar Unterfeld – Teilbereich Substratlager II“.

Der Bebauungsplan hat zum Ziel einen auf der Teilfläche der Flur Nr. 2633/1 bestehenden Substratbehälter aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit einer Abdeckung zu versehen. Diese Maßnahme soll so planungsrechtlich gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich zum Bebauungsplan wird wie folgt beschrieben:

Gemeinde und Gemarkung: Asbach-Bäumenheim

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 0,13 ha

Das Plangebiet beinhaltet folgendes Grundstück: Fl.Nr.2633/1 (Teilfläche)

Die Öffentlichkeit soll im Rahmen der Bürgerbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der ausgelegten Frist unterrichtet werden und sich zur Planung äußern können.

Im Einzelnen gilt die Planzeichnung vom 04.02.2014; der Geltungsbereich ist hierauf dargestellt.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Hamlar Unterfeld – Teilbereich Substratlager II“ tragen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die frühzeitige öffentliche Auslegung im Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB des Bebauungsplans „Hamlar Unterfeld – Teilbereich Substratlager II“ beschlossen.

Der Bebauungsplan – Vorentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.02.2014 wird in der Zeit **vom 17.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014** im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 6 (Gemeindebauamt) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Asbach-Bäumenheim, den 08.02.2014

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 3
**1. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Schule“ im Verfahren gemäß §13 a Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim;
Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 04.02.2014 den vorgenannten Bebauungsplan behandelt, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „Westlich der Schule, 1. Änderung“ in der Fassung vom 04.02.2014 bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung sowie dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6 (Erdgeschoss) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 BauGB Abs. 2 a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 08.02.2014

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 4

Ankündigung der Überprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in landwirtschaftlichen Betrieben

In unserem Gemeindegebiet findet in nächster Zeit die turnusmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den landwirtschaftlichen Betrieben statt. Die EBB (Elektroberatung Bayern) gibt hierzu bekannt:

1. Nach gesetzlichen Bestimmungen müssen alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel landwirtschaftlicher Betriebe in regelmäßigen Zeitabständen durch die Elektro-Beratung Bayern GmbH im Auftrag der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden. Die Prüfungs- und Instandsetzungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.
2. Die Prüfung, die in unserer Gemeinde heuer fällig ist, wird in Kürze durchgeführt.
3. Alle durch den Sachverständigen festgestellten Mängel sind dem Prüfbericht, der nach der Prüfung zugestellt wird, zu entnehmen. Diese Mängel sind fristgemäß durch eine Elektro-Fachkraft zu beseitigen. Eine Instandsetzungsbestätigung ist fristgerecht vorzulegen.
4. Prüfkosten werden im Rahmen der gemeindeweisen Prüfung nicht erhoben.
5. Die Gemeinde bittet alle Prüfpflichtigen, den Prüfsachverständigen, der im Übrigen gern zu fachlichen Auskünften bereit ist, zu unterstützen.
6. Wer die Prüfung ablehnt oder seiner Instandsetzungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft rechnen.

Asbach-Bäumenheim, den 08.02.2014

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 5

Steuertermine

Am **15. Februar** ist die erste Rate der **Grund- und Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von unnötigen Mahnungen bitten wir die Zahlungspflichtigen, soweit noch nicht geschehen, um Überweisung. Soweit der Gemeinde Abbuchungsaufträge vorliegen, werden die fälligen Beträge durch Bankeinzug abgebucht.

Nr. 6

Ball der jung gebliebenen Senioren

Das Seniorentreffteam und die Gemeinde laden alle Seniorinnen und Senioren am **Freitag, dem 21.02.2014 um 14:00 Uhr** herzlich in die **Schmutterhalle** zur **Faschingsfeier** mit buntem Programm und vielen Überraschungen ein.

Nr. 7

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
15.02.	Kartenvorverkauf Feuerwehrball	Kontakt: 2. Vors. Julia Scholz	FFW Asbach-Bäumenheim

Nr. 8

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 07.02.2014
abgenommen am: 14.02.2014